



## Satzung der gemeinnützigen „Dr. Hauschka Stiftung zur Förderung der medizinischen Wissenschaft und Ausbildung“

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwaltung des Stiftungsvermögens
- § 5 Stiftungsvorstand
- § 6 Stiftungsbeirat
- § 7 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 8 Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Gemeinnützigkeit
- § 11 Leistungen aus Stiftungsmitteln
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
- § 14 Liquidation des Stiftungsvermögens
- § 15 Stiftungsaufsicht

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Hauschka Stiftung - Stiftung zur Förderung der medizinischen Wissenschaft und Ausbildung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Boll/Eckwälden.
- (4) Bei ihren Verlautbarungen und dem Schriftwechsel soll die Stiftung auf ihren Sitz und ihre Rechtsform hinweisen, desgleichen auf die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit, sobald diese anerkannt sein wird und fortbesteht.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Es ist Aufgabe der Stiftung, aus den Erträgen ihres Vermögens solche Leistungen zu bewirken, die die medizinische Wissenschaft und die medizinische Ausbildung auf den Gebieten einer durch die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners erweiterten Medizin, Pharmazie und Naturwissenschaft, der Naturheilkunde und der Homöopathie fördern.
- (3) Zu den Aufgaben der Dr. Hauschka Stiftung gehört auch das Betreiben und/oder das Vermieten therapeutischer Einrichtungen.
- (4) Als Nebenzweck soll die Stiftung die Volksbildung auf den in Absatz 2 aufgeführten Gebieten fördern.
- (5) Über die mit besonderen Schwerpunkten und möglichst nachhaltig zu planenden und zu finanzierenden Vorhaben im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 trifft der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat aufgrund eines von ihm langfristig entwickelten Arbeitsprogramms die Entscheidung.
- (6) Zur nachhaltigen Sicherung der Zweckverwirklichung sind von den Stiftungsorganen besondere Verbindungen zu den auf dem Leistungsgebiet der Stiftung tätigen Organisationen und Einrichtungen zu pflegen.

### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Guthaben der Sozialkapital-Konten der Gesellschafter der WALA HEILMITTEL DR.HAUSCHKA OHG, Dr. med. Heinz-Hartmut Vogel und Karl Kossmann in Höhe von je DM 200.000,-.
- (2) Das nach Absatz 1 Satz 1 der Stiftung zugedachte Vermögen wird dieser durch Verfügung der Stifter nach der Genehmigung der Stiftung zufließen.
- (3) Die Stiftung darf in Durchführung ihrer Zweckbestimmung (§ 2) von dritter Seite Zustiftungen entgegennehmen. Jedoch darf der Stiftungszweck dadurch weder mittelbar noch unmittelbar eine Veränderung erfahren. Eine Aufstellung dieser der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist dem Stiftungsgeschäft beizufügen.
- (4) Das Vermögen der Stiftung in seinem Bestand zu erhalten, ist die Aufgabe einer angemessenen Verwaltung (§ 4).
- (5) Aus den Erträgen der Stiftung kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 7 a und b AO eine Rücklage gebildet werden.

### § 4 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die im Sinne von § 3 Abs. 4 durchzuführende Verwaltung des Vermögens der Stiftung ist an die durch deren Zweckbestimmung gesetzten Ziele und die dabei gezogenen Grenzen gebunden; sie hat sich gleichzeitig aber auch im Rahmen der jeweils geltenden steuergesetzlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften zu halten (§ 10). Sie ist durch eine jährliche Rechnungslegung zu kontrollieren.
- (2) Im Rahmen des Vermögens der Stiftung gelten die hierfür im Stiftungsgeschäft näher bezeichneten Werte als Grundstock, der in jedem Fall für die auf Dauer gerichtete Zweckerfüllung zu erhalten ist. Hierbei sind Änderungen im Bereich der Sach- und Geldwerte aufmerksam zu verfolgen und eine sich von spekulativen Verfügungen freihaltende Vermögensbewirtschaftung im Sinne einer eigenverantwortlichen Daseinssicherung und -vorsorge durchzuführen.

- (3) Bei der Zuweisung des Vermögens für den besonderen satzungsmäßigen Zweck der Stiftung ist unbeschadet des Absatzes 2 davon ausgegangen worden, dass das Vermögen zur Erzielung von Erträgen in erster Linie in dem WALA Unternehmensbereich einzusetzen ist.

## **§ 5 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei oder höchstens fünf Mitgliedern.  
Die Stifter Dr. med. Heinz-Hartmut Vogel und Karl Kossmann gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Im übrigen ist der erste Stiftungsvorstand im Stiftungsgeschäft bestellt worden. Binnen Jahresfrist nach Genehmigung der Stiftung ist die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder auf drei zu erhöhen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes ist von den Stiftern bei deren Bestellung unterschiedlich bestimmt worden. Eine Neubestellung oder eine Wiederbestellung der hier nach zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausscheidenden Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils auf drei Jahre, bei vorzeitigem Ausscheiden jedoch nur jeweils für die Restwahlperiode des betreffenden Mitglieds. Jedes Vorstandsmitglied soll eine Vorschlagsliste für den Fall einer Nachfolge aufstellen bzw. hinterlassen.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt ein weiteres Mitglied zu seinem ständigen Stellvertreter im Vorsitz. Ein Vorstandsmitglied ist mit der Führung der Finanzgeschäfte der Stiftung zu beauftragen. Die Vertretungsvorschrift des § 7 bleibt davon unberührt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt und gleichverpflichtet.
- (4) Die Ergänzung des Vorstandes (Abs. 2) erfolgt nach Beratung des Berufungsvorschlages mit dem Stiftungsbeirat im Wege der einstimmigen Berufung des Nachfolgers durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, oder sind alle Vorstandsmitglieder ausgefallen, dann hat der Stiftungsbeirat im Sinne des in der Satzung verkörperten Stifterwillens die fehlenden Vorstandsmitglieder zu berufen. Können sich die Mitglieder des Stiftungsbeirates nicht auf eine Ersatzbestellung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 einigen, dann hat die Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne des in der Satzung verkörperten Stifterwillens auf die Berufung der fehlenden Vorstandsmitglieder gemäß dem gesetzlichen Notstandsrecht hinzuwirken und diese von sich aus zu berufen.
- (5) Sind die Vorstandsmitglieder in wesentlichen Fragen der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung nicht einig, dann sollen sie den Stiftungsbeirat um eine schlichtungsweise Erörterung bitten. Dem einzelnen Vorstandsmitglied bleibt es bei Zweifelsfragen der Satzungsauslegung unbenommen, eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte anzurufen, wobei die notwendigen Kosten von der Stiftung zu tragen sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben sich als Vollstrecker des in der Satzung zum Ausdruck kommenden und insofern nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsquellenlehre auszulegenden Willens der Stifter zu betätigen. Jedes neu in den Vorstand eintretende Mitglied nimmt Kenntnis von dieser Satzung, von der Satzung der „WALA-Stiftung“ und der Urkunde des Stiftungsgeschäfts. In einer schriftlichen Bestätigung hierüber versichert das Vorstandsmitglied, dass es dem in diesen Dokumenten zum Ausdruck kommenden Stifterwillen, der auf das Gesamte seiner Gründung gerichtet ist, jederzeit Rechnung tragen wird.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sollen für ihre dem Stiftungszweck gemäßen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen aus Stiftungsmitteln entschädigt werden. Die hierfür maßgeblichen Regelungen trifft der Stiftungsbeirat.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bei Vorliegen von Informationen und Entscheidungsfällen einberufen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung verlangt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung (§ 8).
- (9) Von allen die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und die Vorstandsbestellung betreffenden Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Für den Fall einer Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung (§ 13) ist sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 bis 9 für die Qualifizierung und Berufung zum Vorstandsmitglied maßgeblichen Grundsätze auch unter den mit der Zusammenlegung gewandelten Umständen eine entsprechende Anwendung finden.

## **§ 6 Stiftungsbeirat**

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand steht ein Stiftungsbeirat, dem mindestens drei Personen angehören sollen. Der Stiftungsbeirat führt in allen nicht der Stiftungsaufsichtsbehörde gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten eine Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und steht diesem mit Anregungen und Vorschlägen zur Seite.
- (2) Der erste Stiftungsbeirat wird von den Stiftern berufen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich für jedes einzelne Mitglied auf drei Jahre; Wiederberufung ist möglich. Die Ergänzung des Stiftungsbeirates erfolgt im Wege der einstimmigen Berufung der Nachfolger durch den Stiftungsvorstand. Auslagenersatz erfolgt nach den vergleichbaren Verhältnissen in der öffentlichen Verwaltung. Der Stiftungsbeirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Stiftungsbeirat hat das Recht, mit 3/4-Mehrheit einen Selbstergänzungsbeschluss des Stiftungsvorstandes (§ 5 Abs. 4) zu verwerfen und damit den Vorstand zu einer neuen Beschlussfassung zu veranlassen. Bei Einstimmigkeit kann er seinerseits eine Ersatzbestellung vornehmen.
- (4) Der Stiftungsbeirat erörtert bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm (§ 2 Abs. 4) und den Jahresvoranschlag des Stiftungsvorstandes für das nächste Jahr. Der Rechnungsabschluss eines jeden Jahres ist bis zum 30. Juni des folgenden Jahres nach angemessener Prüfung zu bestätigen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat über Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde. Meinungsverschiedenheiten über die gesetz- und satzungsrechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen des Stiftungsvorstandes sind auf Klage des Stiftungsbeirates von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.
- (5) Der Stiftungsbeirat hat des weiteren folgende Aufgaben:
1. Zustimmung über Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 12
  2. Zustimmung zur Aufhebung der Stiftung gemäß § 13
  3. Zustimmung zur Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß § 13

## **§ 7 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden ihres Vorstandes oder von seinem ständigen Stellvertreter im Vorsitz vertreten. Der ständige Stellvertreter soll nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann begrenzte Vollmachten zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung erteilen und hierfür eine Verwaltung einrichten, die auftragsgemäß als solche zeichnet.

## **§ 8 Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Grundzügen der durch das Stiftungsgeschäft geregelten Satzung zu entsprechen hat.
- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende des Vorstandes eine schriftliche oder telegraphische Abstimmung herbeiführen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Ein solcher Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, jedoch soll der Vorsitzende auch das nicht anwesende Vorstandsmitglied um seine Meinung zu dem Beratungspunkt fragen, soweit dieses erreichbar ist.
- (5) Von den Verhandlungen jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die gesamte Tätigkeit der Stiftung ist so zu führen, dass diese unter den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften sowohl für ihre eigene Tätigkeit als auch für die Entgegennahme von Zustiftungen den Status der von den Finanzbehörden anerkannten Gemeinnützigkeit besitzt. Alle hierzu ergangenen und ergehenden steuergesetzlich bindenden Vorschriften gelten in soweit als Bestandteil dieser Stiftungssatzung.
- (2) Die Erträge sowie die Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und die sonstigen Personen, die der Stiftung Vermögen zugewendet haben, sowie deren Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln erhalten.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Leistungen aus Stiftungsmitteln**

- (1) Die Stiftung bewirkt ihre Leistungen in Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem, weder aufsichtsbehördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen des Stiftungsvorstandes.
- (2) Die Stiftungsmittel sind primär in planvoller Weise zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf den Gebieten einer durch die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners erweiterten Medizin, Pharmazie und Naturwissenschaft, der Naturheilkunde und der Homöopathie zu verwenden. Zu diesem Zweck können für bestimmte Vorhaben mittelfristige Finanzierungszusagen gegeben werden.
- (3) Ansprüche auf bestimmte Stiftungsleistungen werden weder durch die Satzung noch durch eine formlose Inaussichtstellung bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen seiner Mitglieder begründet. Ein solcher Anspruch entsteht auch nicht durch die wiederholte Gewährung von Leistungen durch die Stiftung. Eine Berufung auf Gleichbehandlung bleibt in Bewilligungs- und Versagungsfällen ohne rechtliche Folgen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen, die sich in Anpassung der Stiftungstätigkeit an gegenüber dem Gründungszeitpunkt veränderten, im Bereich der Stiftung maßgeblich wirksamen Verhältnissen als notwendig erweisen, können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsbeirates (§ 6 Abs. 5 Nr. 1) beschlossen werden. Hierbei bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandsmitglieder; ein solcher Beschluss ist im Zeitabstand von mindestens zwei und höchstens sechs Monaten zu wiederholen.
- (2) Nicht zulässig sind Satzungsänderungen, die
  - a) von der Zwecksetzung der Stiftung derart abweichen, dass dies einer Neugründung auf einen neugebildeten Stifterwillen gleich kommen würde;
  - b) das Vermögen der Stiftung der Substanz nach und in der Bewirtschaftung einer fremden Verfügung, etwa einer solcher fremder Hoheitsträger, unterwerfen würden;
  - c) die Einflussnahme öffentlicher Behörden auf die Verwaltung der Stiftung über das gesetzlich gebotene Maß hinaus erhöhen würden;
  - d) der Stiftungsorganisation in tatsächlicher Hinsicht den Charakter einer auf wechselnder Mitgliedschaft beruhenden Gesellschaft bzw. eines Vereins geben würden.
- (3) Durch einen gerichtlich bestellten Notvorstand können die Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 nur gefasst werden, wenn dieser aus drei Personen besteht und deren Beteiligung sowie die beabsichtigte Satzungsänderung in einer Tageszeitung im regionalen Einzugsbereich der Stiftung mindestens zwei Monate vor Beschlussfassung angekündigt worden sind.
- (4) Eine Satzungsänderung bedarf zu ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 13 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung**

- (1) Der Stiftungsvorstand soll mit Zustimmung des Stiftungsbeirates (§ 6 Abs. 5 Nr. 2) die Aufhebung beschließen, wenn deren Fortführung auch unter den für eine Satzungsänderung vorgesehenen Abwandlung von Zweck und Eigenorganisation (§ 12) nicht mehr möglich erscheint.
- (2) Der Stiftungsvorstand muss die Aufhebung beschließen, wenn durch einen auf die Stiftung ausgeübten Druck Fälle des § 12 Abs. 2 Buchstabe c einzutreten drohen und diesen nicht trotz Aufbietung aller der Stiftung zur Verfügung stehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe, nötigenfalls durch eine Satzungsänderung auszuweichen ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand soll unter Wahrnehmung aller ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe den von öffentlichen Behörden mit und ohne förmliche Ermächtigung getroffenen Maßnahmen, durch die in Absatz 1 genannte Zustände herbeigeführt werden, entgegenwirken.
- (4) Für eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Zusammenlegung soll dann angestrebt werden, wenn die Eigenmittel der Stiftung für eine selbständige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht ausreichen würden oder eine Verbindung persönlicher Leistungen aus den Kreisen mehrerer Stiftungen eine wirkungsvollere Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten würde. Der Eigenzweck der Stiftung darf bei solchen Zusammenlegungen keine wesentliche Veränderung erfahren.
- (5) § 12 Abs. (3) gilt entsprechend

### **§ 14 Liquidation des Stiftungsvermögens**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat zusammen mit der Beschlussfassung im Sinne von § 13 Abs. 1, 2 und 4 eine Liquidationsrechnung aufzustellen und gleichzeitig die zu deren Durchführung noch notwendigen rechtsgeschäftlichen Verfügungen unter der aufschiebenden Bedingung zu treffen, dass diese mit den gesetzlich gebotenen Genehmigungsverfahren der Stiftungsaufsichtsbehörde und einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes in Wirksamkeit treten.
- (2) Über das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen soll der Stiftungsvorstand durch Zuweisung an im gleichen Sinne tätige, rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen oder Vereine verfügen. Bei der Zuweisung sollen insbesondere anthroposophische Einrichtungen wie die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als Träger des Goetheanums (Dornach) oder die Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland Berücksichtigung finden, soweit diese auch als gemeinnützig anerkannt sind.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

Diese Stiftung ist unter dem im Lande Baden-Württemberg gelten den Stiftungsrecht gegründet und nach diesem genehmigt worden.

07. Oktober 1986